

1995

Ausgegeben zu Bonn am 8. Februar 1995

Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-honduranischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	107
3. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums . . . . .	108
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen . . . . .	109
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit . . . . .	110
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit . . . . .	110
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf . . . . .	111
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation über die ärztliche Untersuchung der Fischer . . . . .	112
6. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer . . . . .	112
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art . . . . .	113
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen . . . . .	113
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft . . . . .	114
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen . . . . .	115
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel . . . . .	115
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros . . . . .	116
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 . . . . .	117
9. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt . . . . .	117
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit . . . . .	118
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten . . . . .	118

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu .....	119
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	120
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	121
10. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	123
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping .....	124
10. 1. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kambodscha .....	125
10. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts .....	127
11. 1. 95	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-polnischen Gastarbeitnehmer-Vereinbarung .....	127
11. 1. 95	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	129
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen .....	130
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26 .....	131
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ..	132
12. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht .....	132
17. 1. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme .....	133
27. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Rückübernahmeabkommens und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens .....	133
27. 1. 95	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens ..	141

**Bekanntmachung  
des deutsch-honduranischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 28. Dezember 1994**

Das in Tegucigalpa am 15. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 15. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Dezember 1994

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Honduras  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Honduras –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen Entwicklung in Honduras, beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Honduras, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds IV“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Honduras zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Studien- und Fachkräftefonds IV“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras durch andere Vorhaben ersetzt werden. Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1

wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Honduras erhoben werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

#### Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Honduras stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tegucigalpa am 15. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Christian Hausmann

Für die Regierung der Republik Honduras  
Roberto Arita Quifonez

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 3. Januar 1995

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Estland	am 24. August 1994
Guyana	am 25. Oktober 1994
Liberia	am 27. August 1994
Litauen	am 22. Mai 1994
Paraguay	am 28. Mai 1994
in Kraft getreten und wird für	
Singapur	am 23. Februar 1995
in Kraft treten.	

Die in Stockholm beschlossene Fassung der Übereinkunft wird hinsichtlich ihrer Artikel 1 bis 12 nach Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c für die

Türkei	am 1. Februar 1995
in Kraft treten.	

Die folgenden Staaten haben dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum die Weiteranwendung der in Stockholm beschlossenen Fassung der Übereinkunft notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am 2. Juni 1993
Georgien	am 18. Januar 1994
Kirgisistan	am 14. Februar 1994
Tadschikistan	am 14. Februar 1994.

Bulgarien am 3. Mai 1994 und Polen am 21. Juli 1994 haben dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum notifiziert, daß sie die bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 28 Abs. 2 der in Stockholm beschlossenen Übereinkunft abgegebene Erklärung gemäß Artikel 28 Abs. 3 zurücknehmen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 13. Oktober 1970 (BGBl. II S. 1073), vom 12. September 1973 (BGBl. II S. 1494), vom 7. Februar 1975 (BGBl. II S. 230), vom 20. April 1976 (BGBl. II S. 574) und vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 2471).

Bonn, den 3. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98  
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze  
des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen**

**Vom 6. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom	31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) registriert wurden.

Kroatien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. II S. 1231), vom 4. März 1959 (BGBl. II S. 388), vom 4. Dezember 1967 (BGBl. II S. 2609) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts**  
**männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit**

Vom 6. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (BGBl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Burundi	am 25. Juni 1994
Sri Lanka	am 1. April 1994

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens registriert wurden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1957 (BGBl. II S. 1232), vom 16. Februar 1959 (BGBl. II S. 244) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
 Im Auftrag  
 Dr. Eitel

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit**

Vom 6. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 für

Zypern	am 3. September 1992
hinsichtlich der Teile III, IV, V und IX	

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
---------------------	-------------------------------

dem Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens (hinsichtlich der Teile II bis V, VIII und X) registriert wurde.

Kroatien, die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert.

Dementsprechend sind

Kroatien hinsichtlich der Teile II bis V, VIII und X	mit Wirkung vom	8. Oktober 1991,
die Slowakei hinsichtlich der Teile II und VII bis X	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,
die Tschechische Republik hinsichtlich der Teile II und VII bis X	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. August 1959 (BGBl. II S. 993), vom 21. März 1991 (BGBl. II S. 647) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 6. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (BGBl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Burundi am 25. Juni 1994

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation hat in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mitgeteilt, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom	31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens registriert wurden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. April 1962 (BGBl. II S. 819), vom 28. November 1967 (BGBl. II S. 2595) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 113  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die ärztliche Untersuchung der Fischer**

**Vom 6. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 113 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über die ärztliche Untersuchung der Fischer (BGBl. 1976 II S. 1232) registriert wurden.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. November 1976 (BGBl. II S. 1956) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114  
der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer**

**Vom 6. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 19. Juni 1959 über den Heuervertrag der Fischer (BGBl. 1964 II S. 179) registriert wurde.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Dezember 1964 (BGBl. 1965 II S. 37) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 6. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45  
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen  
bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art**

**Vom 9. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
Kirgisistan	mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem Tag der jeweiligen Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1935 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art (BGBl. 1954 II S. 624) registriert wurden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Anwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 4. Juni 1938 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 18. März 1957 (BGBl. II S. 201), vom 27. April 1962 (BGBl. II S. 812) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 53  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer  
und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen**

**Vom 9. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom 2. Juni 1993,
---------------------	-------------------------------

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 53 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Oktober 1936 über das Mindestmaß beruflicher Befähigung der Schiffsführer und Schiffsoffiziere auf Handelsschiffen (BGBl. 1988 II S. 674) registriert wurde.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Übereinkommens notifiziert, das für Estland am 20. Juni 1939 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 289) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 394).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft  
Vom 9. Januar 1995**

Das Übereinkommen Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft (BGBl. 1953 II S. 294) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 3 für

Simbabwe am 16. September 1994  
in Kraft getreten.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1968 (BGBl. II S. 74) und vom 25. Januar 1985 (BGBl. II S. 382).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 115  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen**

**Vom 9. Januar 1995**

Das Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (BGBl. 1973 II S. 933) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Uruguay am 22. September 1993  
in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Kirgisistan mit Wirkung vom 31. März 1992,  
dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. November 1973 (BGBl. II S. 1593) und vom 31. März 1994 (BGBl. II S. 482).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 116  
der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel**

**Vom 9. Januar 1995**

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993,  
Kirgisistan mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem jeweiligen Tag der Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel (BGBl. 1963 II S. 1135) registriert wurden.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben der Internationalen Arbeitsorganisation notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. Januar 1968 (BGBl. II S. 75), vom 7. Mai 1970 (BGBl. II S. 285) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 120  
der Internationalen Arbeitsorganisation  
über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros**

Vom 9. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 120 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros (BGBl. 1973 II S. 1255) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 3 für

Japan	am 21. Juni 1994
Lettland	am 8. März 1994

in Kraft getreten.

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Kirgisistan mit Wirkung vom 31. März 1992,

dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens registriert wurde.

Die Slowakei und die Tschechische Republik haben dem Verwahrer notifiziert, daß sie sich als Rechtsnachfolger der ehemaligen Tschechoslowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993, dem Tag der Auflösung der ehemaligen Tschechoslowakei, als durch das Übereinkommen gebunden betrachten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. Februar 1974 (BGBl. II S. 246), vom 4. April 1991 (BGBl. II S. 658) und vom 31. März 1994 (BGBl. II S. 482).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 9. Januar 1995

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Pakistan am 17. Januar 1995  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. März 1994 (BGBl. II S. 468).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt**

Vom 9. Januar 1995

Dänemark hat dem Verwahrer in London mit Note vom 19. September 1994 notifiziert, daß das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 auf die Färöer erstreckt wird, und insoweit seinen bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalt zu dem Übereinkommen zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1978 (BGBl. II S. 1074) und vom 6. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3846).

Bonn, den 9. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 118**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern**  
**in der Sozialen Sicherheit**

Vom 10. Januar 1995

Das Übereinkommen Nr. 118 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1962 über die Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern in der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1970 II S. 802) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 3 für

Ägypten am 12. Januar 1994  
mit Übernahme der Verpflichtungen nach Artikel 2  
Abs. 1 Buchstaben a bis h

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. April 1991 (BGBl. II S. 658).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 121**  
**der Internationalen Arbeitsorganisation**  
**über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten**

Vom 10. Januar 1995

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Übereinkünften auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag seiner Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 121 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 8. Juli 1964 über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (BGBl. 1971 II S. 1169) registriert wurde.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 14. Juli 1972 (BGBl. II S. 840) und vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 475).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Konvention  
zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten  
sowie der Protokolle hierzu**

**Vom 10. Januar 1995**

**I.**

Schweden hat dem Generalsekretariat des Europarats am 1. Dezember 1994 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zur Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) angebrachten Vorbehalts mit Wirkung vom 1. Januar 1995 notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 13. April 1957, BGBl. II S. 226).

**II.**

Griechenland hat

- a) mit Erklärung vom 6. Oktober 1994 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention unter der Bedingung der Gegenseitigkeit

mit Wirkung vom 24. Juni 1994  
für weitere drei Jahre

und

- b) mit Erklärung vom 3. Oktober 1994 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 der Konvention

mit Wirkung vom 20. November 1994  
für weitere drei Jahre

anerkannt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3856).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-simbabwischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Januar 1995**

Das in Harare am 30. November 1994 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6  
am 30. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Bewässerungsprogramme in Communal Areas, Phase IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Simbabwe,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch part-  
nerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhand-  
lungen vom 23. November 1990, Ziffer 6.2, und vom 17. Juni 1994,  
Ziffer 6.1 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt

für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Bewä-  
serungsprogramme in Communal Areas, Phase IV“, ein Darlehn  
bis zu 12 380 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen dreihundert-  
achtzigtausend Deutsche Mark) und für die Begleitmaßnahmen  
einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 520 000,- DM (in Worten:  
eine Million fünfhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zu er-  
halten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt  
und bestätigt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-  
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorha-  
ben ersetzt werden.

(3) Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozia-  
len Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Armutsbekämp-  
fung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förde-  
rung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Fi-  
nanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehn gewährt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Be-  
dingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie  
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehns  
und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den  
in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften  
unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Simbabwe erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebe-

nenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 30. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Norwin Graf Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
F. Pamacheche

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-simbabwischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Januar 1995**

Das in Harare am 30. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1995

Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Simbabwe**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**  
**(„Studien- und Fachkräftefonds VI“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 17. Juni 1994, Ziffer 6.2 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds VI“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

**Artikel 3**

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 30. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 Norwin Graf Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
 F. Pamacheche

**Bekanntmachung  
des deutsch-simbabwischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 10. Januar 1995**

Das in Harare am 30. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 30. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Simbabwe  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Bewässerungsprogramme in Communal Areas, Phase III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Simbabwe –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 23. November 1990, Ziffer 6.2 –

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, für das Vorhaben „Bewässerungsprogramme in Communal Areas, Phase III“ ein Darlehn bis zu 1 250 000,- DM (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) und für Begleitmaßnahmen einen Finanzierungsbeitrag bis zu 4 350 000,- DM (in Worten: vier Millionen dreihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder der selbsthilfeorientierten Amtsbekämp-

fung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehn gewährt werden.

#### Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Simbabwe erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags

ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehns und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 30. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Norwin Graf Leutrum

Für die Regierung der Republik Simbabwe  
F. Pamacheche

### **Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping**

**Vom 10. Januar 1995**

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Australien am 1. Dezember 1994  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1994 (BGBl. II S. 1250).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Kambodscha**

**Vom 10. Januar 1995**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach Abschluß der Konsultationen aufgrund des Artikels 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) gemäß der an die Regierung von Kambodscha gerichteten Verbalnoten vom 6. Juli und vom 14. Oktober 1994 sowie der Antwort der kambodschanischen Regierung vom 24. August 1994 festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Kambodscha abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 27).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Anlage**

1. Notenwechsel vom 7. Mai 1969 über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Kambodscha
2. Abkommen vom 18. März 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
3. Konsularvertrag vom 18. März 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea (GBl. 1980 II S. 71; 1981 II S. 79)
4. Abkommen vom 18. März 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
5. Vertrag vom 18. März 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea über Freundschaft und Zusammenarbeit (GBl. 1980 II S. 59; 1981 II S. 32)
6. Abkommen vom 18. März 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über Erleichterungen im Reiseverkehr
7. Protokoll vom 5. Dezember 1980 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Justiz der Volksrepublik Kampuchea
8. Abkommen vom 14. Dezember 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über den Luftverkehr
9. Abkommen vom 14. Dezember 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Revolutionären Volksrat der Volksrepublik Kampuchea über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Handelsschifffahrt

10. Abkommen vom 21. September 1981 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Rundfunk „Stimme des Volkes von Kambodscha“ über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
11. Abkommen vom 1. Mai 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über den Austausch und die Aufnahme von Hochschulabsolventen, Studenten und Fachschülern
12. Abkommen vom 14. Juli 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
13. Abkommen vom 25. September 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über die Ausbildung von Militärkadern für die Revolutionäre Volksarmee der Volksrepublik Kambodscha in der Deutschen Demokratischen Republik
14. Abkommen vom 27. Januar 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr
15. Abkommen vom 11. Oktober 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über die Bildung eines Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kambodscha
16. Protokoll vom 11. Oktober 1984 der 1. Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kambodscha und Allgemeine Bedingungen für die Durchführung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kambodscha vom selben Tag
17. Vereinbarung vom 14. Juni 1985 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Kambodscha in den Jahren 1986 bis 1990
18. Vereinbarung vom 5. Januar 1986 über die direkte Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Planung der Volksrepublik Kambodscha
19. Protokoll vom 29. Januar 1987 der II. Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kambodscha
20. Abkommen vom 29. Januar 1987 zwischen dem Staatssekretariat für Berufsbildung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildung der Volksrepublik Kambodscha über die Berufsausbildung von Staatsbürgern der Volksrepublik Kambodscha im Zeitraum 1986 bis 1990
21. Vereinbarung vom 15. Mai 1987 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Volksrepublik Kambodscha über die Gewährung von Mietaufreht für von den Botschaften genutzte Objekte
22. Plan vom 24. August 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit in den Jahren 1987 bis 1990
23. Abkommen vom 18. November 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Kambodscha über die Ausbildung von Militärkadern der Volksrepublik Kambodscha in der Deutschen Demokratischen Republik
24. Maßnahmeplan vom 26. Januar 1988 für die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bildung der Volksrepublik Kambodscha für die Jahre 1986 bis 1990  
nebst Protokoll vom selben Tag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Khmeristik in den Jahren 1988 bis 1990
25. Vereinbarung vom 28. April 1988 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Generaldirektion für Rundfunk und Fernsehen der Volksrepublik Kambodscha über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

**Vom 10. Januar 1995**

Malta hat dem Generalsekretariat des Europarats am 24. November 1994 die Kündigung des Europäischen Übereinkommens vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) notifiziert. Die Kündigung wird gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Übereinkommens am 25. Mai 1995 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Juli 1975 (BGBl. II S. 1145) und vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 739).

Bonn, den 10. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-polnischen Vereinbarung zur Änderung  
der deutsch-polnischen Gastarbeiter-Vereinbarung**

**Vom 11. Januar 1995**

Die in Warschau durch Notenwechsel vom 18. Mai/15. Dezember 1994 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen zur Änderung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeiter-Vereinbarung) vom 7. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 501) ist nach ihrem letzten Absatz

am 15. Dezember 1994

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 11. Januar 1995

Bundesministerium  
für Arbeit und Sozialordnung  
Im Auftrag  
Heyden

Der Botschafter  
der Bundesrepublik Deutschland

Warschau, den 18. Mai 1994

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung vom 7. Juni 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung) vorzuschlagen.

In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Vereinbarung vom 7. Juni 1990 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

Falls sich die Regierung der Republik Polen mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt. Diese Änderungsvereinbarung gilt für dieselbe Dauer wie die Vereinbarung vom 7. Juni 1990.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Johannes Bauch

Seiner Exzellenz  
dem Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Polen  
Herrn Dr. Andrzej Olechowski  
Warschau

(Übersetzung)

Republik Polen  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Warschau, den 15. Dezember 1994

Sehr geehrter Herr Botschafter,

das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen übermittelt der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland den Ausdruck seiner Hochachtung und beehrt sich, den Eingang der an den Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen gerichteten Note des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland in Polen folgenden Inhalts zu bestätigen:

*(Es folgt der Text der einleitenden Note.)*

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen beehrt sich mitzuteilen, daß die Regierung der Republik Polen sich damit einverstanden erklärt und den Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland annimmt, daß die oben erwähnte Note sowie diese Note eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die die Vereinbarung vom 7. Juni 1990 in der Weise ändert, daß in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c die Zahl „35“ durch die Zahl „40“ ersetzt wird.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Dr. Olechowski

Seiner Exzellenz  
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Johannes Bauch  
Warschau

**Bekanntmachung  
zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen  
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Vom 11. Januar 1995**

Deutschland hat dem Generalsekretariat des Europarats am 25. Oktober 1994 die folgenden zuständigen Behörden nach Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538) notifiziert:

a) für den Bereich des Bundes:

Bundesministerium des Innern  
Graurheindorfer Straße 198  
53177 Bonn

b) für den Bereich der Länder:

Baden-Württemberg	Innenministerium Baden-Württemberg Dorotheenstraße 6 70173 Stuttgart
Freistaat Bayern	Bayerisches Staatsministerium des Innern Odeonsplatz 3 80539 München
Berlin	Senatsverwaltung für Inneres von Berlin Fehrbelliner Platz 2 10707 Berlin
Brandenburg	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Postfach 60 11 65 14411 Potsdam
Freie Hansestadt Bremen	Senator für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen Postfach 10 15 05 28203 Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg	Finanzbehörde – Amt für Informations- und Kommunikationstechnik – Steckelhörn 12 (Gotenhof) 20457 Hamburg
Hessen	Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten Friedrich-Ebert-Allee 12 65185 Wiesbaden
Mecklenburg-Vorpommern	Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern Karl-Marx-Straße 1 19055 Schwerin
Niedersachsen	Niedersächsisches Innenministerium Postfach 2 21 30002 Hannover
Nordrhein-Westfalen	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf
Rheinland-Pfalz	Ministerium des Innern und für Sport Postfach 32 80 55022 Mainz

Saarland	Ministerium des Innern des Saarlandes Postfach 10 24 41 66024 Saarbrücken
Freistaat Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern 01095 Dresden
Sachsen-Anhalt	Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 35 60 39010 Magdeburg
Schleswig-Holstein	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel
Freistaat Thüringen	Innenministerium Thüringen Postfach 2 61 99006 Erfurt

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BGBl. II S. 1316).

Bonn, den 11. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen**

Vom 12. Januar 1995

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am 1. September 1993
Slowakei	am 28. Mai 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
die Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 34), vom 2. August 1991 (BGBl. II S. 941) und vom 4. Mai 1994 (BGBl. II S. 739).

Bonn, den 12. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates  
sowie über die Änderung ihres Artikels 26**

Vom 12. Januar 1995

Andorra ist der Satzung des Europarates vom 5. Mai 1949 (BGBl. 1950 S. 263; 1954 II S. 1126) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2037) beigetreten. Der Beitritt Andorras ist nach Artikel 4 der Satzung am

10. November 1994

wirksam geworden.

Die Zahl der Vertreter Andorras wurde auf 2 festgesetzt. Die hierdurch erforderliche Änderung des Artikels 26 der Satzung ist nach Zustimmung des Ministerkomitees und der Beratenden Versammlung gemäß Artikel 41 Abs. d der Satzung am 10. November 1994 in Kraft getreten. Der Wortlaut des geänderten Artikels 26 in der derzeit gültigen Fassung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. II S. 2037).

Bonn, den 12. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

(Übersetzung)

*Article 26		«Article 26		„Artikel 26	
Members shall be entitled to the number of Representatives given below:		Les membres ont droit au nombre des sièges suivants:		Die Mitglieder haben Anspruch auf die nachstehend angegebene Zahl von Sitzen:	
Andorra	2	Andorre	2	Andorra	2
Austria	6	Autriche	6	Österreich	6
Belgium	7	Belgique	7	Belgien	7
Bulgaria	6	Bulgarie	6	Bulgarien	6
Cyprus	3	Chypre	3	Zypern	3
Czech Republic	7	République tchèque	7	Tschechische Republik	7
Denmark	5	Danemark	5	Dänemark	5
Estonia	3	Estonie	3	Estland	3
Finland	5	Finlande	5	Finnland	5
France	18	France	18	Frankreich	18
Germany	18	Allemagne	18	Deutschland	18
Greece	7	Grèce	7	Griechenland	7
Hungary	7	Hongrie	7	Ungarn	7
Iceland	3	Islande	3	Island	3
Ireland	4	Irlande	4	Irland	4
Italy	18	Italie	18	Italien	18
Liechtenstein	2	Liechtenstein	2	Liechtenstein	2
Lithuania	4	Lithuanie	4	Litauen	4
Luxembourg	3	Luxembourg	3	Luxemburg	3
Malta	3	Malte	3	Malta	3
Netherlands	7	Pays-Bas	7	Niederlande	7
Norway	5	Norvège	5	Norwegen	5
Poland	12	Pologne	12	Polen	12
Portugal	7	Portugal	7	Portugal	7
Romania	10	Roumanie	10	Rumänien	10
San Marino	2	Saint-Marin	2	San Marino	2
Slovakia	5	Slovaquie	5	Slowakische Republik	5
Slovenia	3	Slovénie	3	Slowenien	3
Spain	12	Espagne	12	Spanien	12
Sweden	6	Suède	6	Schweden	6
Switzerland	6	Suisse	6	Schweiz	6
Turkey	12	Turquie	12	Türkei	12
United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland	18*	Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord	18*	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	18*

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Vertrags  
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 12. Januar 1995

I.

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 7. März 1994
Kasachstan	am 14. Februar 1994.

Georgien hat seine Beitrittsurkunde am 7. März 1994 in Washington hinterlegt. Kasachstan hat seine Beitrittsurkunden am 21. März 1994 in London, am 20. Mai 1994 in Moskau und am 14. Februar 1994 in Washington hinterlegt.

II.

Kroatien hat dem Verwahrer in Washington am 29. Juni 1992 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, als durch den Vertrag gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 22. März 1976, BGBl. II S. 552).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3701).

Bonn, den 12. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 12. Januar 1995

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 18. Juli 1994 notifiziert, daß es die Anwendung des Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 809) nach Artikel 27 Abs. 2 Buchstabe b auf Gibraltar erstreckt. Das Übereinkommen ist somit für Gibraltar am 18. Juli 1994 in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat ferner erklärt, daß seine nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a und b des Übereinkommens gemachten Vorbehalte zu Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e nicht für Gibraltar gelten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 12. Juli 1991 (BGBl. II S. 871) und vom 5. September 1994 (BGBl. II S. 2534).

Bonn, den 12. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

**Vom 17. Januar 1995**

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Indien am 7. Oktober 1994

nach Maßgabe des bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts, wonach sich Indien nicht an Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens gebunden betrachtet,

in Kraft getreten.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert:

Bosnien-Herzegowina am 1. September 1993

Slowakei am 28. Mai 1993.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 6. März 1992,

die Slowakei mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. September 1985 (BGBl. II S. 1130), vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 515) und vom 7. Juni 1993 (BGBl. II S. 931).

Bonn, den 17. Januar 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Eitel

**Bekanntmachung  
des deutsch-tschechischen Rückübernahmeabkommens  
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

**Vom 27. Januar 1995**

Das in Bonn am 3. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen) ist nach seinem Artikel 11 und das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom selben Tag ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1

am 1. Januar 1995

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1995

Bundesministerium des Innern  
Im Auftrag  
Dr. Lehnguth

**Abkommen**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Tschechischen Republik**  
**über die Rückübernahme von Personen**  
**an der gemeinsamen Staatsgrenze**  
**(Rückübernahmeabkommen)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
 und  
 die Regierung der Tschechischen Republik –

von dem Bestreben geleitet, die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze und die Durchbeförderung von Personen im Geiste der Zusammenarbeit und guten Nachbarschaft und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zu erleichtern –

haben folgendes vereinbart:

**Abschnitt I**

**Übernahme eigener Staatsangehöriger**

**Artikel 1**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt.

(2) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person unter denselben Voraussetzungen zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei nicht im Besitz der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei war.

**Abschnitt II**

**Übernahme von Drittstaatsangehörigen  
 bei rechtswidriger Einreise**

**Artikel 2**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei ohne besondere Formalitäten die Person, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzt (Drittstaatsangehöriger), wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei rechtswidrig in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist. Rechtswidrig ist eine Einreise, wenn der Drittstaatsangehörige im Zeitpunkt der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die nach den innerstaatlichen Vorschriften der ersuchenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllt.

(2) Die Rückübernahmeverpflichtung nach Absatz 1 besteht nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der bei seiner Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei im

Besitz eines gültigen Visums oder eines anderen gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder dem nach seiner Einreise ein Visum oder ein anderer Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde.

**Artikel 3**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen, um dessen Übernahme die andere Vertragspartei innerhalb von zweiundsiebzig Stunden nach seiner rechtswidrigen Einreise ersucht, ohne besondere Formalitäten nach vorheriger Benachrichtigung.

(2) Wird um Übernahme nach Ablauf der Frist in Absatz 1 ersucht, muß der Antrag auf Übernahme innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der jeweiligen Behörden von der rechtswidrigen Einreise des Drittstaatsangehörigen gestellt werden. Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Übernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von acht Tagen. Die Übernahme des Drittstaatsangehörigen erfolgt unverzüglich, längstens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die ersuchte Vertragspartei der Übernahme zugestimmt hat.

Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei nur im Falle rechtlicher Hindernisse für die Übernahme und nur für die Dauer dieser rechtlichen Hindernisse verlängert. Die Übernahme kann nicht erfolgen bei Drittstaatsangehörigen, die sich nachweisbar länger als zwölf Monate seit der rechtswidrigen Einreise im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufgehalten haben.

(3) Die ersuchende Vertragspartei übernimmt einen Drittstaatsangehörigen ohne besondere Formalitäten zurück, wenn die ersuchte Vertragspartei innerhalb von dreißig Tagen nach der Übernahme des Drittstaatsangehörigen feststellt, daß

- a) er nicht aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist war oder
- b) sich nachweisbar länger als zwölf Monate seit der rechtswidrigen Einreise im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aufgehalten hat.

**Artikel 4**

(1) Als Aufenthaltstitel im Sinne dieses Abschnitts gilt jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Hoheitsgebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens oder eines Antrags auf eine Aufenthaltsgenehmigung.

(2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über die Rechtsvorschriften, die die Genehmigung von Einreise und Aufenthalt in ihren Hoheitsgebieten regeln.

**Abschnitt III**  
**Durchbeförderung**

**Artikel 5**

(1) Die Vertragsparteien übernehmen zur polizeilichen Durchbeförderung durch ihr Hoheitsgebiet den Drittstaatsangehörigen, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme in mögliche Durchgangsstaaten und den Zielstaat sichergestellt hat.

(2) Die polizeiliche Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Person in einem weiteren Durchgangsstaat oder im Zielstaat der Gefahr der politischen Verfolgung ausgesetzt wäre oder eine Strafverfolgung oder Strafvollstreckung zu erwarten hätte oder
- b) ihr im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eine Strafverfolgung droht; der ersuchenden Vertragspartei ist davon vor der polizeilichen Durchbeförderung Kenntnis zu geben.

(3) Ein Transit-Visum der ersuchten Vertragspartei ist nicht erforderlich.

(4) Trotz erteilter Bewilligung können zur Durchbeförderung übernommene Personen an die andere Vertragspartei zurückgegeben werden, wenn nachträglich Tatsachen im Sinne des Absatzes 2 eintreten oder bekannt werden, die einer Durchbeförderung entgegenstehen, oder wenn die Weiterreise oder die Übernahme durch den Zielstaat nicht mehr gesichert ist.

**Abschnitt IV**  
**Datenschutz**

**Artikel 6**

Soweit für die Durchführung des Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich betreffen

- a) die Personalien der zu übergebenden Person und gegebenenfalls der Angehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und frühere Staatsangehörigkeit);
- b) den Personalausweis oder den Reisepaß (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
- c) sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Personen erforderliche Angaben;
- d) die Aufenthaltsorte und die Reisewege;
- e) die Aufenthaltserlaubnisse oder die durch eine der Vertragsparteien erteilten Visa;
- f) gegebenenfalls den Ort der Einreichung eines Asylantrags;
- g) gegebenenfalls das Datum der Einreichung eines früheren Asylantrags, das Datum der Einreichung des jetzigen Asylantrags, den Stand des Verfahrens und den Tenor der gegebenenfalls getroffenen Entscheidung.

**Abschnitt V**  
**Kosten**

**Artikel 7**

(1) Die Kosten der Beförderung von Personen, die nach den Artikeln 1 bis 3 übernommen werden, trägt bis zur Grenzübergangsstelle der gemeinsamen Staatsgrenze die ersuchende Vertragspartei.

(2) Die Kosten der Durchbeförderung bis an die Grenze des Zielstaats nach Artikel 5 und gegebenenfalls auch die aus dem Rücktransport erwachsenden Kosten trägt die ersuchende Vertragspartei.

**Abschnitt VI**  
**Durchführungsbestimmungen**

**Artikel 8**

Die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Regelungen, insbesondere über

- a) die Art und Weise der gegenseitigen Verständigung;
- b) die Angaben, Unterlagen und Beweismittel, die zur Übernahme erforderlich sind;
- c) die für die Durchführung dieses Abkommens zuständigen Behörden;
- d) die Bestimmung der Grenzübergangsstellen für die Übernahme;
- e) den Ersatz von Kosten nach Artikel 7;
- f) die Bedingungen für die polizeiliche Durchbeförderung von Drittstaatsangehörigen;

werden von dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium des Innern der Tschechischen Republik in einem Durchführungsprotokoll zu diesem Abkommen vereinbart.

**Abschnitt VII**  
**Expertenausschuß**

**Artikel 9**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Dazu setzen sie einen Expertenausschuß ein, der

- a) die Anwendung dieses Abkommens verfolgt;
- b) Vorschläge zur Lösung von mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Fragen vorlegt;
- c) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens ausarbeitet;
- d) geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern ausarbeitet und empfiehlt.

(2) Die Zustimmung der Vertragsparteien zu den Vorschlägen und Maßnahmen bleibt vorbehalten.

(3) Der Ausschuß setzt sich aus jeweils drei Vertretern der deutschen und tschechischen Seite zusammen. Die Vertragsparteien benennen davon den Vorsitzenden und die Vertreter; zugleich werden Stellvertreter benannt. Zu den Konsultationen können weitere Experten hinzugezogen werden.

(4) Der Ausschuß tritt auf Vorschlag eines der Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

**Abschnitt VIII**  
**Schlußbestimmungen**

**Artikel 10**

(1) Die Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

(2) Die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

**Artikel 11**

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

**Artikel 12**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei mit Ausnahme des Artikels 1 aus wichtigem Grunde, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Ge-

sundheit der Bürger, durch Notifikation suspendieren. Über die Aufhebung einer solchen Maßnahme informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich auf diplomatischem Wege.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grunde, insbesondere aus den in Absatz 2 genannten Gründen, durch Notifikation kündigen.

(4) Die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 3. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kastrup  
Kanther

Für die Regierung der Tschechischen Republik  
Jan Ruml

**Protokoll  
zur Durchführung des Abkommens vom 3. November 1994  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Tschechischen Republik  
über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen)**

Das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik –

auf der Grundlage von Artikel 8 des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze, im folgenden Rückübernahmeabkommen genannt –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe und Übernahme, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Übernahmesuchen muß Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit und, soweit möglich, die folgenden weiteren Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei);
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person;
- etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
- den Grenzübergang, an dem die Person übergeben werden soll.

(4) Für die Übergabe und Übernahme vereinbaren die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einen Straßengrenzübergang oder einen sonstigen Grenzübergang an der gemeinsamen Staatsgrenze. Die Übergabe und Übernahme erfolgt in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

(5) Die zuständigen Behörden der ersuchten Vertragspartei beantworten ein Übernahmesuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von acht Tagen. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmesuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

(6) Für die Zwecke des Rückübernahmeabkommens kann der Nachweis der Staatsangehörigkeit mit folgenden Urkunden geführt werden: für die deutsche Staatsangehörigkeit mit

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Pässen aller Art (Nationalpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzdokumente mit Lichtbild),
- Personalausweisen (auch vorläufige und behelfsmäßige Personalausweise),
- Kinderausweisen als Paßersatz,

für die tschechische Staatsangehörigkeit mit

- Personalausweisen mit der Angabe der Staatsangehörigkeit,
- Reisedokumenten mit der Angabe der Staatsangehörigkeit,
- Urkunden oder sonstige amtliche Bescheinigungen mit der Angabe der Staatsangehörigkeit,
- Bescheinigungen über die rechtliche Fähigkeit zur Eheschließung mit der Angabe der Staatsangehörigkeit.

Bei der Vorlage derartiger Dokumente wird die so nachgewiesene Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß es einer weiteren Überprüfung bedarf.

(7) Für die Zwecke des Rückübernahmeabkommens kann die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit insbesondere erfolgen durch

- Wehrpässe und Militärausweise,
- vorläufige Identitätsbescheinigungen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Seefahrtsbücher,
- Binnenschifferausweise,
- Zeugenaussagen,
- eigene Angaben des Betroffenen,
- die Sprache des Betroffenen.

Für den Fall der Glaubhaftmachung gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

(8) Die in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Dokumente genügen auch dann als Nachweis oder Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Zeitablauf ungültig geworden sind.

(9) Die Übergabe und Übernahme bedarf keiner vorherigen schriftlichen Verständigung zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien, wenn

1. die zu übergebende Person einen gültigen, von der ersuchten Vertragspartei ausgestellten, für die eigenen Staatsangehörigen bestimmten Paß oder Personalausweis besitzt und
2. bei der Übergabe keine Schutzmaßnahmen auf Grund einer Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person erforderlich sind.

(10) Bei der Übergabe muß die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei ein „Protokoll über die Übergabe und Übernahme einer Person“ vorlegen, das, soweit möglich, folgendes enthält:

- Vornamen und Namen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Angaben über den Gesundheitszustand,
- Verzeichnis von Gegenständen und Geldmitteln, die die Person mit sich führt.

## Artikel 2

(1) Dieser Artikel bezieht sich auf Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen (Drittstaatsangehörige).

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe und Übernahme, soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Antrag auf Übernahme enthält Angaben über die Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die rechtswidrige Einreise und, soweit möglich, die folgenden weiteren Angaben:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, letzter Wohnort im Herkunftsstaat);
- Art, Nummer und Ausstellungsort der Personaldokumente der zu übergebenden Person;
- Tag, Uhrzeit, Ort und Art der rechtswidrigen Einreise;
- eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit der zu übergebenden Person;
- etwaige sonstige im Einzelfall bei der Übergabe erforderliche Schutz- oder Sicherheitsmaßnahmen;
- Sprachenkenntnisse der zu übergebenden Person, insbesondere Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Verständigung mit der zu übergebenden Person;
- Vorschlag für Ort und Zeitpunkt der Übergabe.

(4) Die Einreise über die gemeinsame Staatsgrenze auf dem Land-, Wasser- oder Luftwege in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei und die Rechtswidrigkeit dieser Einreise gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

1. Die Einreise über die gemeinsame Staatsgrenze wird nachgewiesen durch:
  - Aus- und Einreisestempel der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
  - Vermerke der ersuchten Vertragspartei in Reisedokumenten,
  - Flugtickets, Bescheinigungen oder Rechnungen, die eindeutig den Aufenthalt der Person auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei beweisen.

Eine in dieser Weise nachgewiesene Einreise über die gemeinsame Staatsgrenze wird unter den Vertragsparteien verbindlich anerkannt, ohne daß weitere Erhebungen durchgeführt werden.

2. Die Einreise über die gemeinsame Staatsgrenze wird glaubhaft gemacht durch:
  - Eisenbahnfahrkarten für internationale Verbindungen, die auf den Namen ausgestellt sind oder die den Reiseweg auf dem Gebiet der ersuchten Vertragspartei belegen,
  - Ort und Umstände, unter denen der Ausländer nach der Einreise aufgegriffen wurde,
  - Aussagen von Behördenpersonen, zum Beispiel von Angehörigen der Grenzbehörden, die den Grenzübertritt bezeugen können,
  - Zeugenaussagen.

Eine in dieser Weise glaubhaft gemachte Einreise über die gemeinsame Staatsgrenze gilt unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Vertragspartei dies nicht widerlegt hat.

3. Die Rechtswidrigkeit der Einreise wird nachgewiesen durch die Grenzübertrittspapiere der Person, in denen das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung für das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei fehlt. Für die Glaubhaftmachung der Rechtswidrigkeit der Einreise ge-

nügt die Angabe der ersuchenden Vertragspartei, daß die Person nach ihren Feststellungen die erforderlichen Grenzübertrittspapiere oder das erforderliche Visum oder eine sonstige Aufenthaltsgenehmigung nicht besitzt.

(5) Die Fristen nach Artikel 3 des Rückübernahmeabkommens sind Höchstfristen. Der Antrag auf Übernahme soll unverzüglich gestellt werden, auch wenn eine sofortige Übergabe wegen rechtlicher oder tatsächlicher Hindernisse nicht möglich ist. Die Übergabe erfolgt möglichst unverzüglich.

(6) Für den Fall, daß die rechtzeitige Übergabe wegen tatsächlicher Hindernisse nicht möglich ist, findet Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 des Rückübernahmeabkommens entsprechende Anwendung. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei unverzüglich, sobald die Übergabe wieder möglich ist. Der Antrag auf Übernahme wird gegenstandslos, wenn das tatsächliche Übergabehindernis nicht innerhalb von sechs Monaten seit der rechtswidrigen Einreise des Ausländers entfallen ist.

(7) Hat die ersuchte Vertragspartei die Frist für die Übergabe nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 des Rückübernahmeabkommens verlängert, teilt die ersuchende Vertragspartei ihr unverzüglich den Wegfall des rechtlichen oder des tatsächlichen Hindernisses mit.

(8) Die Übergabe und Übernahme erfolgen an dem zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergang zu dem vereinbarten Zeitpunkt.

(9) Für die formlose Übergabe und Übernahme einer Person nach Artikel 3 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens gilt folgendes Verfahren:

1. Die Übergabe wird auf Grund eines schriftlichen Antrags unmittelbar von den örtlichen Grenzdienststellen durchgeführt.
2. Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die Person, wenn die ersuchende Vertragspartei nachweisen oder glaubhaft machen kann, daß der Ausländer rechtswidrig innerhalb der letzten zweiundsiebzig Stunden aus dem Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei eingereist ist.
3. Für den Nachweis und die Glaubhaftmachung der rechtswidrigen Einreise gilt Absatz 4 entsprechend.
4. Die Übergabe und Übernahme findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr an folgenden Grenzübergängen statt:
  - Seifhennersdorf-Varnsdorf/Warnsdorf
  - Schmilka-Hrensko/Hermskretschen
  - Bad Schandau Bahnhof-Dečin/Tetschen
  - Zinnwald-Cinovec/Zinnwald
  - Schönberg-Vojtanov/Voiteersreuth
  - Schirmding Bahnhof-Cheb/Eger
  - Schirmding Straße-Pomezí nad Ohří/Mühlbach
  - Waldsassen-Svatý Kriz/Heiligenkreuz
  - Waidhaus-Rozvadov/Roßhaupt
  - Waldmünchen-Liskova/Haselbach
  - Furth im Wald Schafberg-Folmava/Vollmau
  - Bayerisch Eisenstein-Zelezna Ruda/Markt Eisenstein
  - Philippsreuth-Strazny/Kuschwarda

Die Vertragsparteien können weitere Grenzübergänge für die Übergabe und Übernahme vereinbaren.

(10) Bei der Übergabe muß die ersuchende Vertragspartei der ersuchten Vertragspartei ein „Protokoll über die Übergabe und Übernahme einer Person“ vorlegen, das, soweit möglich, folgendes enthält:

- Vornamen und Namen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Angaben über den Gesundheitszustand,

- Verzeichnis von Gegenständen und Geldmitteln, die die Person mit sich führt.

(11) Falls die ersuchende Vertragspartei eine Person übergibt, deren Gesundheitszustand eine besondere ärztliche Pflege erfordert, teilt sie der anderen Vertragspartei den Gesundheitszustand der Person und den fallbezogenen Charakter der Pflegemaßnahmen mit.

### Artikel 3

(1) Der Antrag auf polizeiliche Durchbeförderung gemäß Artikel 5 des Rückübernahmeabkommens ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muß die persönlichen Daten des Ausländers (Vorname, Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Art und Nummer des Reisedokuments) und stets die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Rückübernahmeabkommens erfüllt sind und daß keine Gründe für die Ablehnung gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Rückübernahmeabkommens bekannt sind. Ferner müssen der Grenzübergang, Zeit der Übergabe und gegebenenfalls der Umstand, daß eine besondere gesundheitliche Pflege sichergestellt werden muß, angegeben werden.

(2) Die ersuchte Vertragspartei benachrichtigt unverzüglich schriftlich die ersuchende Vertragspartei über die Übernahme mit Angabe des Grenzübergangs und der Übernahmezeit oder über die Ablehnung der Übernahme und die Gründe der Ablehnung.

(3) Die Übergabe und Übernahme finden an folgenden Grenzübergängen statt:

- Bad Schandau Bahnhof–Decin/Tetschen
- Bahratal–Petrovice/Peterswald
- Reitzenhain–Hora Sv. Sebastiana/Sebastiansberg
- Schirmding Bahnhof–Cheb/Eger
- Schirmding Straße–Pomezí nad Ohří/Mühlbach
- Waidhaus–Rozvadov/Roßhaupt
- Furth im Wald Schafberg–Folmava/Vollmau

(4) Die Durchbeförderung eines Drittstaatsangehörigen über einen Flughafen der anderen Vertragspartei bedarf keines schriftlichen Antrags. Die zuständige Behörde der rückführenden Vertragspartei teilt der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei rechtzeitig die beabsichtigte Rückführung mit. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- Personalien der zurückzuführenden Person,
- Flugdaten (Tag, Flugnummern, Flugzeiten),
- etwaige amtliche Begleitpersonen.

### Artikel 4

Soweit aufgrund des Rückübernahmeabkommens oder dieses Durchführungsprotokolls nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jede Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften:

1. Die Nutzung der Daten durch den Empfänger ist nur zu dem angegebenen Zweck und zu den durch die übermittelnde Behörde vorgeschriebenen Bedingungen zulässig.
2. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde auf Ersuchen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur an die zuständigen Behörden übermittelt werden. Die weitere Übermittlung an andere Behörden darf nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde erfolgen.
4. Die übermittelnde Behörde ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote

zu beachten. Erweist sich, daß unrichtige Daten oder Daten, die nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Vernichtung vorzunehmen.

5. Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person vorhandenen Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht nicht, soweit eine Abwägung ergibt, daß das öffentliche Interesse die Auskunft nicht zu erteilen, das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung überwiegt. Im übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Auskunft beantragt wird.
6. Die übermittelnde Behörde weist bei der Übermittlung auf die nach ihrem Recht geltenden Lösungsfristen hin. Unabhängig von diesen Fristen sind die übermittelten personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie für den Zweck, für den sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind.
7. Die übermittelnde und die empfangende Behörde sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten aktenkundig zu machen.
8. Beide Behörden sind verpflichtet, die übermittelten personenbezogenen Daten wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

### Artikel 5

Zuständige deutsche Behörden sind

1. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens sowie des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 dieses Durchführungsprotokolls
  - a) im Teil der Grenze des Freistaats Sachsen
 

das Grenzschutzamt Pirmasaria  
Rottwerndorfer Str. 22  
01796 Pirmasaria  
Telefon: 0 35 01/5 57 60  
Fax: 0 35 01/44 46 24;
  - b) im Teil der Grenze des Freistaats Bayern
 

das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Schwandorf  
Weinbergstr. 47  
92421 Schwandorf  
Telefon: 0 94 31/80 16  
Fax: 0 94 31/97 75

und

der Grenzbeauftragte der Bayerischen Grenzpolizei in Furth im Wald  
Daberger Str. 7  
93437 Furth im Wald  
Telefon: 0 99 73/5 04-0  
Fax: 0 99 73/5 04-1 51.

In den Fällen des Artikels 1 des Rückübernahmeabkommens werden, in den Fällen des Artikels 2 des Rückübernahmeabkommens können das Grenzschutzamt Pirmasaria, das Grenzschutz- und Bahnpolizeiamt Schwandorf und der Grenzbeauftragte der Bayerischen Grenzpolizei durch die örtlich zuständigen Grenzdienststellen handeln.
2. für die Durchführung des Artikels 3 Absatz 4 dieses Durchführungsprotokolls
 

die Grenzschutzdirektion  
Roonstraße 13  
56068 Koblenz  
Telefon: 02 61/3 99-0 (Vermittlung)  
39 92 50 (Fahndungsleitstelle)  
Fax: 02 61/39 94 72.

Zuständige tschechische Behörden sind

1. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens sowie des Artikels 3 Absätze 1 bis 3 dieses Durchführungsprotokolls

- a) die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Nordböhmisches Bezirks, Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst in Ústí nad Labem/Aussig an der Elbe. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Grenzabschnitt I Grenzzeichen 1 bis zum Grenzabschnitt XVI Grenzzeichen 14.

Adresse: Polizei der Tschechischen Republik  
Verwaltung des Nordböhmisches Bezirks  
Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst  
Horova 13

401 79 Ústí nad Labem

Telefon: 0 47/5 28 23 59

Fax: 0 47/5 21 00 51

- b) die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Westböhmisches Bezirks, Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst in Pilsen/Pilsen. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Grenzabschnitt XVI Grenzzeichen 14 bis zum Grenzabschnitt XI Grenzzeichen 6.

Adresse: Polizei der Tschechischen Republik  
Verwaltung des Westböhmisches Bezirks  
Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst  
Presovská 10

306 28 Pilsen

Telefon: 0 19/7 23 51 62

Fax: 0 19/7 23 51 62

2. für die Durchführung der Artikel 1 bis 3 des Rückübernahmeabkommens

die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Südböhmisches Bezirks, Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst in České Budejovice/Böhmisch Budweis. In ihren Zuständigkeitsbereich gehört der Grenzabschnitt XI Grenzzeichen 6 bis zum Grenzabschnitt XII Grenzzeichen 17.

Adresse: Polizei der Tschechischen Republik  
Verwaltung des Südböhmisches Bezirks

Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst  
Pražská 23

370 74 České Budejovice

Telefon: 0 38/2 85 06

Fax: 0 38/2 47 31.

3. In den Fällen des Artikels 1 des Rückübernahmeabkommens werden, in den Fällen des Artikels 2 des Rückübernahmeabkommens können die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Nordböhmisches Bezirks – Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst – in Ústí nad Labem/Aussig an der Elbe, die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Westböhmisches Bezirks – Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst – in Pilsen/Pilsen und die Polizei der Tschechischen Republik, Verwaltung des Südböhmisches Bezirks – Abteilung Ausländerpolizei und Paßdienst – in České Budejovice/Böhmisch Budweis, durch die örtlich zuständigen Grenzdienststellen handeln.

4. Für die Durchführung des Artikels 3 Absatz 4 dieses Durchführungsprotokolls

die Polizei der Tschechischen Republik, Direktion des Dienstes der Ausländer und Grenzpolizei

Adresse: Olsanská 2, postovní schránka 78

130 51 Praha

Telefon: 02/33 54 18 26 an Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr

02/24 22 61 68 außerhalb der Arbeitszeit (Bereitstellungsdienst)

Fax: 02/6 91 94 68

#### Artikel 6

(1) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen in Kraft.

(2) In der Zeit, in der die Durchführung des Rückübernahmeabkommens ausgesetzt ist, wird dieses Protokoll nicht durchgeführt.

(3) Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Rückübernahmeabkommen außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 3. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kanter

Für das Ministerium des Innern  
der Tschechischen Republik  
Jan Ruml

**Bekanntmachung  
des deutsch-tschechischen Abkommens  
über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen  
und des Protokolls zur Durchführung des Abkommens**

Vom 27. Januar 1995

Das in Bonn am 3. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen ist nach seinem Artikel 5 und das Protokoll vom selben Tag zur Durchführung des Abkommens ist nach seinem Artikel 7

am 1. Januar 1995

in Kraft getreten; das Abkommen und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1995

**Bundesministerium des Innern  
im Auftrag  
Dr. Lehnguth**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Tschechischen Republik  
über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Tschechischen Republik –

in dem Bestreben, im Geiste des Vertrags vom 27. Februar 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit konstruktiv zusammenzuwirken,

in der Überzeugung, daß die Einbeziehung der Tschechischen Republik in die Europäische Union, darunter ihre Beteiligung an der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Asylrechts, im Interesse beider Staaten und der europäischen Zusammenarbeit liegt,

in dem Bewußtsein ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und aus der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

in dem Bestreben, ein regionales und in Zukunft gesamteuropäisches System von Rückübernahmeabkommen zu schaffen,

in dem Bewußtsein der Auswirkungen der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union getroffenen Maßnahmen und der Änderung des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Hinblick darauf, daß das Abkommen vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze eine vermehrte Rückführung von Personen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Tschechische Republik bewirken wird –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die Vertragsparteien gehen in diesem Abkommen von ihren gegenseitigen Verpflichtungen aus, die sich aus dem Abkommen vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Rückübernahme von Personen an der gemeinsamen Staatsgrenze (Rückübernahmeabkommen) ergeben.

**Artikel 2**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen der Zusammenarbeit an Kosten beteiligen, die der Tschechischen Republik entstehen, durch:

- den Ausbau des technischen Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Tschechischen Republik,
- die höheren finanziellen Belastungen der Regierung der Tschechischen Republik im Zusammenhang mit der Rückführung der aus der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Ausländer,
- die Erweiterung einer Asylinfrastruktur einschließlich des Bereichs der Flüchtlinge und sonstiger schutzsuchender Ausländer,
- die Schaffung und Modernisierung eines zentralen Systems zur Erfassung von Ausländerdaten,
- die Ausbildung von Angehörigen der Fremden- und Grenzpolizei,
- die Gewinnung und den Austausch von Informationen über die Herkunftsländer der Asylbewerber, der Flüchtlinge und der sonstigen schutzsuchenden Ausländer.

(2) Art und Umfang der Leistungen nach Absatz 1 sowie weitere Einzelheiten des Leistungsprogramms und seine Abwicklung werden durch ein Zusatzprotokoll für drei Jahre von den Innenministern der Vertragsparteien festgelegt.

### Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien werden sich gegenseitig über Tendenzen und Ereignisse unterrichten, die zu massiven Zuwanderungsbewegungen auf ihren Hoheitsgebieten führen können.

(2) Wenn außergewöhnliche Ereignisse zu einem massiven, mit üblichen grenzpolizeilichen Mitteln nicht mehr aufhaltbaren Zustrom von Flüchtlingen oder illegalen Zuwanderern in das Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik führen, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einer bestimmten Anzahl dieser Personen die Einreise in ihr Hoheitsgebiet gestatten.

(3) Die Vertragsparteien werden einvernehmlich das Eintreten der Voraussetzungen nach Absatz 2 feststellen sowie die Zahl und das Verfahren der Aufnahme von Personen regeln.

(4) In den in Absatz 2 genannten Fällen können die Vertragsparteien auch andere Formen der Hilfe vereinbaren.

### Artikel 4

Der auf der Grundlage des Artikels 9 des Rückübernahmeabkommens eingerichtete Expertenausschuß wird auch

- a) die Durchführung dieses Abkommens verfolgen,
- b) Vorschläge zur Lösung der Fragen vorlegen, die mit der Durchführung dieses Abkommens zusammenhängen,
- c) Vorschläge zur Änderung und Ergänzung dieses Abkommens ausarbeiten,
- d) Berichte über die Verwendung der finanziellen Mittel prüfen, die nach diesem Abkommen gewährt werden.

### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

### Artikel 6

(1) Dieses Abkommen wird mit Ausnahme des Artikels 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Geltungsdauer des Artikels 2 endet mit der Erfüllung der in ihm geregelten Verpflichtungen.

(2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Schutzes der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung oder der Gesundheit der Bürger, durch Notifikation suspendieren. Über die Aufhebung einer solchen Maßnahme informieren sich die Vertragsparteien unverzüglich auf diplomatischem Wege.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Absatz 2 genannten Gründen, durch Notifikation kündigen.

(4) Die Suspendierung oder Kündigung dieses Abkommens wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Notifikation bei der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Geschehen zu Bonn am 3. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Kastrup  
Kanter

Für die Regierung der Tschechischen Republik  
Jan Ruml

**Protokoll  
zum Abkommen vom 3. November 1994  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Tschechischen Republik  
über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen**

Das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
und

das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Auf der Grundlage von Artikel 2 des Abkommens vom 3. November 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen, im folgenden Abkommen genannt, gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Tschechischen Republik eine Finanzhilfe in Höhe von 60 Mio DM (in Worten: sechzig Millionen DM) für die Jahre 1995, 1996 und 1997.

**Artikel 2**

(1) Die in Artikel 1 genannte Finanzhilfe wird in folgender Weise gewährt:

- a) Die erste Rate in Höhe von 20 Mio DM (in Worten: zwanzig Millionen DM) wird nach dem Inkrafttreten des Abkommens überwiesen, und zwar bis zum 20. Januar 1995.
- b) Die folgenden Raten werden wie folgt überwiesen:
- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Bis zum 20. Januar 1996            | 20 Mio DM |
| (in Worten: zwanzig Millionen DM), |           |
| bis zum 20. Januar 1997            | 20 Mio DM |
| (in Worten: zwanzig Millionen DM). |           |

Die Überweisung der zweiten und dritten Rate steht unter dem Vorbehalt des jeweiligen Nachweises, daß die vorherige Rate ausschließlich für die in Artikel 2 des Abkommens genannten Ziele verwendet wurde. Die bis zum 20. Januar 1997 vorgesehene dritte Rate steht unter dem weiteren Vorbehalt, daß auf Grund der tatsächlichen Situation der illegalen Zuwanderung das Erfordernis der Gewährung der Finanzhilfe weiterhin fortbesteht. Hierzu wird der auf der Grundlage des Artikels 9 des Rückübernahmeabkommens eingerichtete Expertenausschuß den Vertragsparteien einen Vorschlag unterbreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Raten werden auf ein Sonderkonto des Ministeriums des Innern der Tschechischen Republik überwiesen.

**Artikel 3**

Die in Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens aufgeführten einzelnen Bereiche umfassen insbesondere

- a) auf dem Gebiet der Erweiterung des technischen Systems der Sicherung der Staatsgrenze der Tschechischen Republik
- den Bau neuer und den Ausbau vorhandener Objekte zum Schutz der Staatsgrenze,
  - den Ausbau eines Datenübertragungssystems,
  - die Einführung von Beobachtungs-, Signal- und Monitoringeinrichtungen,
  - die Ausstattung mit Mitteln für den Transport, die Kommunikation und Datenverarbeitung sowie mit der notwendigen Bürotechnik,
  - die Ausstattung mit technischen Mitteln für die Verbesserung der Kontrolle der Reisedokumente und der Personenidentifizierung;
- b) im Bereich der Erweiterung einer Asylinfrastruktur einschließlich des Bereichs der Flüchtlinge und sonstiger schutzsuchender Ausländer
- die Organisation und Finanzierung von Maßnahmen der polizeilichen Durchbeförderung, der Rücküberstellung sowie der Rückführung von aus der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Ausländern in ihre Herkunfts- und Heimatstaaten sowie den Ausbau von Einrichtungen für deren Aufnahme,
  - die Ausstattung mit Mitteln für Transport, Kommunikation und Datenverarbeitung sowie mit der notwendigen Bürotechnik.

**Artikel 4**

Das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik verpflichtet sich, die Hälfte der für Sachausgaben vorgesehenen Mittel aus der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährten Finanzhilfe für die Beschaffung von Erzeugnissen aus deutscher Produktion zu verwenden. Sind darüber hinaus Produkte nach Qualität und Preis vergleichbar, wird Erzeugnissen aus deutscher Produktion der Vorzug eingeräumt.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

#### Artikel 5

Die Finanzhilfe wird für die in Artikel 2 des Abkommens genannten Bereiche unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse in einem angemessenen Verhältnis verwendet.

über die Verwendung der nach Artikel 1 gewährten Finanzhilfe, und zwar jeweils über die einzelnen Raten vor Fälligkeit der nachfolgenden.

#### Artikel 6

Das Ministerium des Innern der Tschechischen Republik unterrichtet den Expertenausschuß nach Artikel 4 des Abkommens

#### Artikel 7

Dieses Protokoll tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft. Seine Gültigkeit endet mit der Erfüllung der in ihm geregelten Verpflichtungen.

Geschehen zu Bonn am 3. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium des Innern  
der Bundesrepublik Deutschland  
Kanther

Für das Ministerium des Innern  
der Tschechischen Republik  
Jan Ruml